



Maßnahmenplanung in NATURA 2000-Gebieten

Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes in NATURA 2000- Gebieten

Der bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung verdankt Hessen seine reiche Naturausstattung. Insgesamt rund 444.000 ha (ca. 21 % der hessischen Landesfläche) konnten als so genannte NATURA 2000-Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Kommission gemeldet werden. Nunmehr gilt es nach den Vorgaben der Richtlinien die Gebiete zu sichern und die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten zu schützen. Für die inhaltliche Ausgestaltung des Gebietsschutzes spielt die Maßnahmenplanung eine wesentliche Rolle.

Warum werden Maßnahmenpläne erstellt?

Für jedes NATURA 2000-Gebiet gibt es Erhaltungsziele, die sich an den im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten orientieren. Dies kann z.B. die Erhaltung einer in einem Gebiet vorkommenden Bergmähwiese sein. Hierfür sind im Anschluss die geeigneten (Schutz-)Maßnahmen in Plänen festzulegen. Dies wäre hier etwa eine einschürige Mahd und der Verzicht auf die Ausbringung von Stickstoffdünger. Oft wird es sich aber um die Fortsetzung der bisher ausgeübten ordnungsgemäßen Bodennutzung handeln. Im Einzelfall können darüber hinaus auch naturschutzfachliche Verbesserungen mit dem Eigentümer vertraglich vereinbart werden, etwa um Verschlechterungen an anderer Stelle im Gebiet auszugleichen. Der Maßnahmenplan schafft damit Klarheit, was konkret notwendig ist, um die im Gebiet geltende Zielsetzung zu erreichen. Da nicht alle Flächen in einem Gebiet von gleich großer Bedeutung für die Erreichung der Erhaltungsziele sind, bildet die Maßnahmenplanung für die Verwaltung auch die Grundlage für eine Prioritätensetzung beim Einsatz knapper Mittel.

Für welche Zeiträume wird geplant?

Die Maßnahmenpläne werden für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufgestellt. Sie können jedoch jederzeit im Rahmen der jährlichen Planumsetzung den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Die FFH-Maßnahmenplanung konnte zum Jahresende 2016 abgeschlossen werden. Die Maßnahmenplanung für die hessischen Vogelschutzgebiete wird voraussichtlich im Jahr 2020 zum Abschluss kommen.

Wer stellt die Maßnahmenpläne auf?

Verantwortlich für die Aufstellung der Maßnahmenpläne sind die oberen Naturschutzbehörden bei den Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel. Im Auftrag der Regierungspräsidien werden die Offenlandgebiete von den Landratsämtern und die Waldgebiete vom örtlich zuständigen Forstamt (Landesbetrieb Hessen-Forst) beplant. Diese Zuständigkeiten gelten auch für die nachfolgende Gebietsbetreuung und damit in erster Linie die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

In den Waldgebieten, in denen mit den jeweiligen Waldeigentümern ein Einzelvertrag zum Naturschutz im Wald nach den Vorgaben des Rahmenvertrages Naturschutz im Wald abgeschlossen wurde, wird der mittelfristige Maßnahmenplan vom Land in Abstimmung mit den Waldbesitzern erstellt.

Wie läuft der Planungsprozess ab? Wie werden die Grundeigentümer und Nutzer beteiligt?

Die Erhaltung der NATURA 2000-Gebiete funktioniert nur mit den auf der Fläche wirtschaftenden Eigentümern und Nutzern. Schon der Planungsprozess ist daher in großem Umfang auf die Mitwirkung aller Beteiligten ausgelegt.

Zunächst sammelt der Maßnahmenplaner alle verfügbaren Informationen über das jeweilige Gebiet. Neben den Informationen aus der Grunddatenerfassung (Inventur) des Gebietes werden sonstige vorliegende gebietsspezifische Unterlagen (Gutachten, Pflegepläne von integrierten Naturschutzgebieten, etc.) gesichtet und ausgewertet. In dieser Phase werden die Landnutzer bereits kontaktiert und können ihre Interessen und Ziele einbringen. Waldbesitzer können hierbei z.B. Informationen aus der Forsteinrichtung oder dem Betriebsgutachten nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung in den Planungsprozess einspeisen.

In einer zweiten Phase erstellt der Maßnahmenplaner eine Entwurfsfassung des Planes. Hierbei werden, falls erforderlich und gewünscht, zusätzlich Einzelgespräche mit den Flächeneigentümern und Nutzungsberechtigten geführt. Dies soll insbesondere in den Fällen geschehen, in denen auf Grund der Erhaltungsziele Änderungen gegenüber der bisherigen Nutzungsform erforderlich sind. Solche Änderungen können sofort erfolgen, wenn sie für die Betroffenen keine Belastung darstellen. Sie können aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, nachdem sie zuvor vertraglich vereinbart wurden.

Der fertige Entwurf des Maßnahmenplanes wird im Rahmen eines Präsentationstermins allen Beteiligten dargestellt und erläutert. Änderungswünsche werden hier aufgenommen und, falls möglich, eingearbeitet.

Wie verbindlich sind die Inhalte des Maßnahmenplans für den Eigentümer?

Der Maßnahmenplan entfaltet keine unmittelbare Verbindlichkeit für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten etwa in dem Sinne, dass die geplanten Maßnahmen verpflichtend durchzuführen wären. Dies erfolgt erst durch eine konkrete vertragliche Vereinbarung, welche allerdings hier planerisch vorbereitet wird. Im o.g. Beispiel würde dem Eigentümer oder Nutzer also ein Vertrag angeboten werden, im Rahmen dessen er sich verpflichtet, seine Wiese einmal jährlich zu mähen und auf die Ausbringung von Stickstoffdünger zu verzichten.

Im Regelfall stellt der Maßnahmenplan flächengenau die bereits fachlich zwischen konkurrierenden Ansprüchen abgewogenen Nutzungen und / oder Maßnahmen dar, welche für den Erhalt oder die Schaffung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter auf einer Fläche geeignet oder erforderlich sind.

Damit soll der Maßnahmenplan für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar aufzeigen, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen.

Im Sinne der positiven Beschreibung einer „ordnungsgemäßen naturschutzfachlichen Nutzung“ wird die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung aufgezeigt, welche im Sinne des Gebietsmanagements günstig für die Natura 2000-Schutzobjekte (Lebensräume und Arten) ist. Bei der Durchführung dieser Nutzung wird im Regelfall nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgegangen.

Im Umkehrschluss heißt dieses, dass sich der Nutzer beim Abweichen von den Festlegungen des Maßnahmenplans an den jeweiligen Gebietsbetreuer beim Fachdienst ländlicher Raum bzw. Ämtern für den ländlichen Raum Landrat (ehemals Landwirtschaftsamt) oder Forstamt beim Landesbetrieb Hessen-Forst (FA) wenden soll, um die Unbedenklichkeit einer Handlung abzuklären.

Der MMP enthält daher an zentraler Stelle folgenden Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer FA der Fachdienst ländlicher Raum erfolgen.

Noch Fragen?

Diese Informationsschrift kann selbstverständlich nur grundsätzliche Informationen zur Maßnahmenplanung in NATURA 2000-Gebieten geben. Die meisten Fragen ergeben sich bei der konkreten Aufstellung des Maßnahmenplanes vor Ort. Ihr erster Ansprechpartner ist hier der Maßnahmenplaner bzw. Gebietsbetreuer vor Ort. Auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regierungspräsidien stehen bei den o.g. Informationsterminen für Fragen zur Verfügung. Sollten sich darüber hinaus noch weitere allgemeine Fragen ergeben, so stehen wir selbstverständlich jederzeit für Auskünfte und Informationen bereit:

Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1- 3 64278 Darmstadt	Regierungspräsidium Gießen Eichgärtenallee 1 35394 Gießen	Regierungspräsidium Kassel Steinweg 6 34117 Kassel	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden
Tel: 06151-12-0	Tel.: 0641-303-1	Tel.: 0561-106-0	Tel.: 0611-815-0
Fax: 06151-126547	Fax: 0641-3032503	Fax: 0561-1061691	Fax: 0611-32-718-1947
Frau Fillbrandt: DW- 5431	Herr Busse: DW-5580	Frau Nordmann: DW- 4560	Herr Stühlinger: DW- 1670
	Frau Dr. Pitzke-Widdig DW:2585	Herr Barz: DW-4516	Herr Dr. Kuprian: DW- 1673